



Verordnung Aktuell Arzneimittel

Stand: 12. Dezember 2012

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ■ Verordnungsberatung@kvb.de ■ www.kvb.de/praxis/verordnungen

■ Tilidin wird Betäubungsmittel – ab 01. Januar 2013!

Ab 01. Januar 2013 sind alle flüssigen bzw. nicht-retardierten Arzneimittel, die den Wirkstoff Tilidin enthalten, uneingeschränkt der Betäubungsmittel-Rezeptpflicht unterstellt. Das heißt, diese Arzneimittel sind nur noch auf BtM-Rezept zu verordnen.

Die Anlage III des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) wird wie folgt geändert:

„Tilidin - ausgenommen in festen Zubereitungen, mit verzögerter Wirkstofffreigabe, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 300 mg Tilidin, berechnet als Base, und, bezogen auf diese Mengen, mindestens 7,5 vom Hundert Naloxonhydrochlorid enthalten.“

Dies bedeutet, dass die ausgenommene Zubereitung, wie bisher auf einem Kassenrezept (Muster 16) verordnet werden darf.

Weitere Hilfe bekommen Sie – **als Mitglied der KVB** - am Service-Telefon Verordnung unter **0 89 / 57 09 34 00 – 30.**

PS: Seit Mitte April 2011 können Sie, sofern Sie Mitglied der KVB sind, über das KVB-Postfach Mitteilungen und Nachrichten der KVB elektronisch empfangen. Informationen finden Sie unter www.kvb.de > Online-Angebote > KVB-Postfach.